

Gemeinsame Vergütungsregeln

aufgestellt für

freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten

an Tageszeitungen

durch

den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter der nachfolgend genannten Mitgliedsverbände¹

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e. V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e. V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.

und

den Deutschen Journalisten-Verband e. V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,

die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 – Nachweis der Hauptberuflichkeit	2
§ 2 – Grundlage der Honorarabrechnung	2
§ 3 – Honorare für Textbeiträge	2
a) Nachrichten, Berichte	3
b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten	3
c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte	3
§ 4 – Honorare für Bildbeiträge	3
§ 5 – Auslagenersatz	3
§ 6 – Angebot / Annahme / Haftung	4
§ 7 – Fälligkeit	4
§ 8 – Umsatzsteuer	5
§ 9 – Umfang der Rechteübertragung	5
§ 10 – Schlussbestimmung	7

¹ Die Vollmacht des BDZV erstreckt sich nicht auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Präambel

Nach § 32 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wobei eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung unwiderlegbar angemessen ist. In § 36 UrhG werden die Verbände aufgefordert, derartige gemeinsame Vergütungsregeln zu verabschieden. Mit nachstehenden Regelungen stellen die im Rubrum genannten Parteien Maßstäbe für die Angemessenheit der Honorare im Tageszeitungsbereich auf, um so auf die Transparenz und Rechtssicherheit der Verträge zwischen hauptberuflich freien Journalistinnen und Journalisten und Verlagen hinzuwirken. Dabei gehen sie davon aus, dass bisher von Tageszeitungsverlagen gezahlte Honorare, die über den hier gefundenen Maßstäben liegen, für diese Verlage der Maßstab der Angemessenheit sind.

§ 1 – Nachweis der Hauptberuflichkeit

- (1) Diese Vergütungsregeln sind aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Die Hauptberuflichkeit ist auf Verlangen des Verlages darzulegen und ggf. nachzuweisen. Als Indizien für die Hauptberuflichkeit gelten z. B. ein von BDZV, VDZ, DJV, dju, Freelens oder VDS ausgestellter Presseausweis, der Nachweis einer Versicherung nach dem KSVG und vergleichbare Bescheinigungen.
- (2) Der Tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen bleibt von diesen gemeinsamen Vergütungsregeln unberührt.

§ 2 – Grundlage der Honorarabrechnung

- (1) Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrags und die Höhe der Auflage.
- (2) Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage nach IVW der Ausgabe(n) zu Grunde zu legen, in der/denen der Beitrag veröffentlicht worden ist². Bei einer Lieferung von Beiträgen an Dritte außerhalb der in § 9 Nr. 2 genannten Nutzungen ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie des Dritten zu zahlen, soweit die addierte Auflage 300.000 Exemplare überschreitet.

§ 3 – Honorare für Textbeiträge

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben. Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile : 37

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

² Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 2: „verkaufte Auflage“

In den Fällen des § 9 Nr. 2 werden die der Redaktionsgemeinschaft bzw. der redaktionellen Zusammenarbeit und der Mantellieferung zuzuordnenden verkauften Auflagen nach IVW hinzugerechnet, für die der Beitrag auf der Basis des § 9 Nr. 2 geliefert wurde.

Die nachfolgenden Beträge sind Cent-Beträge.

a) Nachrichten, Berichte

Auflage bis	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	47 - 51	52 - 56	62 - 68	73 - 79	84 - 91	94 - 103
Zweitdruckrecht	38 - 42	41 - 45	46 - 50	56 - 60	63 - 69	71 - 78

b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	59 - 64	62 - 68	78 - 84	94 - 102	116 - 126	121 - 132
Zweitdruckrecht	44 - 48	46 - 50	61 - 66	71 - 77	88 - 95	91 - 100

c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	74 - 80	78 - 85	98 - 105	119 - 128	145 - 158	151 - 165
Zweitdruckrecht	55 - 60	58 - 63	76 - 83	89 - 96	110 - 119	114 - 125

§ 4 – Honorare für Bildbeiträge

Die Honorare für Bildbeiträge sind derzeit noch nicht festgelegt. Hierzu haben BDZV, DJV und dju in ver.di das weitere Verfahren in einem Briefwechsel (Anlage) vereinbart.

§ 5 – Auslagenersatz

Die Honorare nach §§ 3 und 4 enthalten keinen Auslagenersatz. Der Verlag ersetzt dem freien Journalisten / der freien Journalistin unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die notwendigen Auslagen, die er / sie ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die der freie Journalist / die freie Journalistin für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist / die freie Journalistin dem Verlag die steuerlich erforderlichen Nachweise liefert. Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und Benutzung des eigenen Pkw zur Erledigung des Auftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien. Die Absprache über die Höhe des Auslagenersatzes soll bei Auftragserteilung erfolgen.

§ 6 – Angebot / Annahme / Haftung

- (1) Bei Vertragsabschluss ist das Medium festzulegen, in dem der Beitrag erscheinen soll. Vertragspartner ist der Verlag des bezeichneten Mediums. Gegenüber diesem sind Rechte und Ansprüche geltend zu machen, soweit sie aus den hier vereinbarten gemeinsamen Vergütungsregeln abzuleiten sind oder auf ihnen beruhen.
- (2) Mit der Ablieferung versichert der freie Journalist / die freie Journalistin dass er / sie über die eingeräumten Rechte frei verfügen kann und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Kann er / sie dies nicht versichern, hat er / sie dies gleichzeitig mit der Ablieferung ausdrücklich mitzuteilen.

Sobald eine Rechtsverletzung von einem Dritten geltend gemacht wird, informieren sich die Vertragspartner einander unverzüglich und umfassend.

Im Streitfall liefert der freie Journalist / die freie Journalistin dem Verlag die erforderlichen Belege. Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter.

- (3) Bei Einsendung oder Vorlage des Beitrags ist anzugeben, ob das Angebot befristet ist. Im Falle eines befristeten Angebots ist eine Fristbestimmung vorzunehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob auch weiteren Verlagen ein entsprechendes befristetes oder unbefristetes Angebot gemacht wurde oder während des Fristlaufs gemacht werden soll. In diesem Fall kann nur das einfache Nutzungsrecht angeboten werden. Enthält das Angebot diese Angaben nicht, dann gilt der Beitrag zur Erstveröffentlichung (ausschließliches Nutzungsrecht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.
- (4) Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist / die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.
- (5) Bei freibleibendem Angebot ist der freie Journalist / die freie Journalistin berechtigt, über den Beitrag auch anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat er / sie die anderen Verlage unverzüglich zu unterrichten, wenn das Angebot von einem Verlag angenommen wurde, dessen Verbreitungsgebiet mit dem der anderen Verlage konkurriert.

§ 7 – Fälligkeit

- (1) Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und bezahlt werden.
- (2) Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten / der freien Journalistin von der Redaktion / dem Verlag des Vertragspartners erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrags ergeben hätte.

Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf eine verzögerte Veröffentlichung innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung des Beitrags fällig.

§ 8 – Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der Verlag die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der freie Journalist / die freie Journalistin umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 9 – Umfang der Rechteübertragung

Die Sätze in §§ 3 und 4 sind angemessen i. S. d. § 32 UrhG, soweit damit die Einräumung und Nutzung folgender Rechte abgegolten werden soll:

1. Zur Erstveröffentlichung das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für das Medium, für das der Beitrag eingekauft wurde, in dessen Verbreitungsgebiet als ausschließliches Recht nach § 38 Abs. 3 S. 2 UrhG.
2. Die Übertragung der in Nr. 1 genannten Rechte an Dritte zum Zwecke der Nutzung
 - a) durch eine mit den Medien verbundene Redaktionsgemeinschaft³,
 - b) im Rahmen einer Mantellieferung⁴ oder einer sonstigen vergleichbaren redaktionellen Zusammenarbeit (z. B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage),soweit der Beitrag für die jeweils bezeichnete Nutzung bestellt oder erworben wurde.
3. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare Recht zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung für die aktuelle elektronische Ausgabe⁵ (identischer oder abgeleiteter Titel oder vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot⁶) dieses Mediums.

³ Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a): „Redaktionsgemeinschaft“

Unter einer Redaktionsgemeinschaft verstehen die Parteien eine redaktionelle Zusammenarbeit, die durch die folgenden drei kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist:

- a) Das Vorhandensein einer gemeinsamen Redaktion, die nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren muss. Entscheidend ist die gemeinschaftliche Arbeit an einem redaktionellem Objekt oder mehreren redaktionellen Objekten.
- b) Die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit muss auf Dauer angelegt sein und
- c) es muss ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit stattfinden.

Im Unterschied zur Mantellieferung wird die Zusammenarbeit innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft nicht dadurch gekennzeichnet, dass die eine Redaktion zuliefert, während die andere lediglich empfängt.

⁴ Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b): „Mantellieferung“

Als Mantellieferung wird die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungsseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (z.B. der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist.

⁵ Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 3: „aktuelle elektronische Ausgabe“

Der Begriff des Aktuellen wird übereinstimmend so verstanden, dass hiermit wörtlich nicht nur die Tagesaktualität gemeint ist. Aktuell i. S. der Regelung ist vielmehr eine elektronische Ausgabe soweit und solange, wie ein Thema eines Beitrags auf Grund einer Veranstaltung, eines Ereignisses oder aus sonstigen Gründen im jeweils aktuellen Bereich des elektronischen Angebots verbleibt. Das erneute Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus dem aktuellen Angebot wird als erneute Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung angesehen.

⁶ Protokollnotiz Nr. 2 zu § 9 Nr. 3: „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“

Der Terminus „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ meint das Angebot in der elektronischen Ausgabe dieses Mediums. Dieses Angebot muss der Redaktion dieses Mediums i. S. d. journalistisch-redaktionellen Verantwortlichkeit nach den Landespressegesetzen oder dem Rundfunkstaatsvertrag zuzuordnen sein.

4. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht zur Nutzung des Beitrags im Archiv oder in der Datenbank dieses Mediums oder nach Nr. 2 publizistisch kooperierender Verlage zum Gebrauch für interne Zwecke des jeweiligen Verlags oder zum persönlichen Gebrauch Dritter (§ 53 UrhG).
5. Mit den Vergütungssätzen ist die einmalige Nutzung des Beitrags im jeweiligen Medium abgegolten. Soweit ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt ist, erlischt die Ausschließlichkeit mit dem Ablauf des Tages der Erstveröffentlichung.
6. Der Verlag, für dessen Medium der Beitrag angekauft wurde, hat den freien Journalisten / die freie Journalistin unverzüglich⁷ über die Übertragung von Rechten nach Nr. 2 lit. a) oder b) zu unterrichten und ihm / ihr die Berechnung des Honorars nach § 2 Abs. 2 darzulegen (Dokumentation).
7. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte ist vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden zusätzlichen Vergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen Verlag und dem freien Journalisten / der freien Journalistin, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist:
 - a) Für den Erwerb der Rechte zur Nutzung in Archiven und Datenbanken außerhalb der in Nr. 4 genannten Archive, Datenbanken oder Zwecke ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen,
 - b) für den Erwerb der Rechtenutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung außerhalb der in Nr. 3 genannten öffentlichen Zugänglichmachung ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen.
8. Nicht von den vorstehenden Regelungen erfasst werden von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Diese stehen den freien Journalisten / freien Journalistinnen nach Maßgabe der Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften alleine zu. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt. Satz 2 gilt nicht für Vergütungsansprüche aus einem gesetzlichen Leistungsschutzrecht der Verlage.
9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Journalisten / der freien Journalistin bleiben unberührt. Eine Urheberbezeichnung (Name oder vereinbartes Kürzel) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitrag stets zu verwenden, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

⁷ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 6: „unverzügliche Unterrichtung“**

Der Begriff „unverzüglich“ ist i. S. des § 121 BGB zu verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass der Begriff jeweils nach den Tatbeständen der Übertragung der Rechte bzw. der Berechnung/Abrechnung des Honorars unterschiedlich zu verwenden ist. Hinsichtlich des ersten Tatbestandes ist die Rechteverteilung so schnell wie möglich zu klären, damit freie Journalisten / Journalistinnen wissen, bei welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes wird von den regelmäßigen Zyklen der Berechnung/Abrechnung ausgegangen. Im Regelfall ist eine Monatsfrist zu Grunde zu legen. Längere Fristen können nur in Ausnahmefällen oder dann akzeptiert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig angewandt wurden.

⁸ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 7: „Erlösbeteiligung“**

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

§ 10 – Schlussbestimmung

- (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Februar 2010.
- (2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Januar 2012.

Berlin, den 29.01.2010

Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.

Deutscher Journalisten-
Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten -

ver.di
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Bundesvorstand
Deutsche Journalistinnen- und Journalis-
ten-Union (dju) in verdi

(Helmut Heinen)

(Michael Konken)

(Frank Werneke)

(Werner Hundhausen)

(Karl Josef Döhring)

(Matthias von Fintel)

Anlage

Briefwechsel

- 1) Die Parteien können sich derzeit nicht über die Höhe der Angemessenheit der Fotohonorare einigen. Deswegen erklärt der BDZV, dass er seinen Mitgliedsverlagen mitteilen wird, dass folgende Honorarstaffel in Euro nicht unterschritten werden sollte:

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	12 - 22	14 - 25	17 - 29	22 - 35	30 - 45	39 - 56
Zweitdruckrecht	10 - 16	11,50 - 19	14 - 22	18 - 26	25 - 32	31 - 40

DJV und dju in verdi sind der Auffassung, dass nur die Fotohonorare im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen derzeit die angemessenen Honorare wie folgt abbilden:

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	38,40	44,20	50,20	65,00	78,70	*
Zweitdruckrecht	30,60	35,30	37,50	50,20	59,20	*

Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen und Zeichnungen müssen angemessen über den Honorarsätzen der jeweiligen Tabelle liegen.

* In dem Tarifvertrag gibt es derzeit noch keine weiteren Staffelgrößen für Auflagen von mehr als 100.000 Exemplaren.

- 2) Die Parteien vereinbaren, ihre Verhandlungen über die Höhe angemessener Fotohonorare ab dem 1. Januar 2011 fortzusetzen. Diese Verhandlungen sollen zügig unter Beachtung der Interessen der Fotojournalisten und der Verlage mit dem Ziel einer Einigung zu Ende geführt werden.
- 3) Der BDZV erklärt, dass er derzeit nicht legitimiert ist, Schlichtungsverhandlungen nach § 36 Abs. 3 UrhG zu führen. Er nimmt zur Kenntnis, dass DJV und dju in verdi beabsichtigen, die Schlichtungsstelle nach § 36 Abs. 3 UrhG anzurufen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die wieder aufgenommenen Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten zum Erfolg führen. Die Fristen nach § 36 Abs. 3 UrhG werden lediglich unterbrochen.